Veterinäramt

Stadt Bayreuth, Veterinäramt Telefon: 0921/150 40 66
Adolf-Wächter-Str. 37 Telefax: 0921/ 150 41 41
95447 Bayreuth E-Mail: Veterinaeramt@stadt.bayreuth.de

Informationen für Geflügelhalter

1. Anzeige der Tierhaltung beim Veterinäramt

Jegliche Nutztierhaltung muss gemäß § 26 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung spätestens mit Aufnahme der Tierhaltung bei der zuständigen Behörde, dem Veterinäramt, registriert werden. Diese Meldung erfolgt unter Angabe von:

- Name, Adresse und Betriebsnummer (sofern vorhanden)
- Tierart und Anzahl der gehaltenen Tiere sowie
- der Nutzungsart und dem Standort der Tiere.

2. Betriebsregistrierung beim Amt für Landwirtschaft

Beim Amt für Landwirtschaft ist die Haltung ebenfalls zu registrieren. Das Amt für Landwirtschaft teilt im Rahmen der Registrierung eine Betriebsnummer zu.
Die Adresse des Amtes für Landwirtschaft finden Sie unter Nummer 7.

3. Anzeige bei der Bayerischen Tierseuchenkasse

Die Haltung von Geflügel muss bei der bayerischen Tierseuchenkasse angezeigt werden, da Geflügel meldepflichtig ist. Beitragspflicht besteht dagegen erst ab einer bestimmten Tieranzahl.
Die Adresse der Bayerischen Tierseuchenkasse finden Sie unter Nummer 7.

4. Bestandsregister

Gemäß § 2 der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Halter von Geflügel Aufzeichnungen zu führen. Folgende Angaben sind vorgeschrieben:

- Angaben zum eigenen Betrieb
- Datum von Zu- oder Abgang
- die jeweilige Geflügelart
- Die Zu- oder Abgangsart; z.B. Zugang (Kauf oder Schenkung), Verendung, Schlachtung, Abgang (Verkauf oder Verschenkung)
- Name und Anschrift von Käufer bzw. Verkäufer (auch bei Schenkung)
- Angabe des Transporteurs
- für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere

Die Aufbewahrungsfrist für das Bestandsregister beträgt 3 Jahre ab dem 31.12. des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

5. Arzneimittelaufzeichnungen

Jeder, der Tiere zur Lebensmittelgewinnung hält (auch Hobbyhalter!), ist verpflichtet, über den Erwerb und die Anwendung von Tierarzneimitteln Nachweise zu führen (§ 1 Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung). Behandelt der Tierarzt selbst, genügt ein sogenannter tierärztlicher Abgabe- und Anwendungsbeleg. Behandelt der Tierhalter selbst, muss diese Behandlung im Bestandsbuch aufgeschrieben werden. Folgende Angaben sind vorgeschrieben:

- Anzahl behandelter Tiere
- Standort der behandelten Tiere
- Name des Medikamentes

Stand: 03.12.2019

- Datum der Behandlung(en) und verabreichte Menge
- Wartezeit
- Name dessen, der das Mittel verabreicht hat

Die Aufbewahrungsfrist für die gesamte Dokumentation von Arzneimittelbehandlungen beträgt 5 Jahre ab dem 31.12. des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

6. Impfungen

Es besteht in Deutschland die Pflicht zur Impfung von Hühnern und Puten gegen die Newcastle Disease. Geregelt ist das in der Geflügelpestverordnung.
Die Impfung erfolgt in der Regel alle drei Monate übers Trinkwasser. Es wird empfohlen, sich einem impfenden Geflügelzuchtverein anzuschließen, da die Impfdosen auf 1000 Tiere angelegt sind.

7. Adressen

Bayerische Tierseuchenkasse Arabellastraße 29 81925 München Tel: 089/ 929 900 0 Fax: 089/ 929 900 60 E-Mail: info@btsk.de	Meldepflicht für jeden Geflügelhalter Beitragspflicht erst ab einer bestimmten Tierzahl
Tiergesundheitsdienst Bayern - Geschäftsstelle Oberfranken- Adolf-Wächter-Str. 12 95447 Bayreuth Tel: 0921/ 764 80-0 Fax: 0921/ 764 80-10 E-Mail: bt@tgd-bayern.de	Beratung rund um die Tiergesundheit
Amt für Landwirtschaft und Forsten Adolf-Wächter-Str. 10 95447 Bayreuth Tel: 0921/ 5910 Fax: 0921/591-111 E-Mail: poststelle@aelf-bm.bayern.de	Vergabe von Betriebsnummern
Stadt Bayreuth, Veterinäramt Adolf-Wächter-Str. 37 95447 Bayreuth Telefon: 0921/150 40 66 Telefax: 0921/ 150 41 41 E-Mail: Veterinaeramt@stadt.bayreuth.de <u>Sprechzeiten:</u> Montag – Freitag: 8.15 -12.00 Uhr sowie Montag u. Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	Tierseuchenbekämpfung Auskünfte zu Tierseuchenrecht, Viehverkehrs-recht, Arzneimittelrecht, Tierschutzrecht, Lebens-mittelrecht.

Stand: 03.12.2019